



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 19-20)**

Titel **Gesetz betreffend die Stillstandsverhältnisse der
Stadt Winterthur, mit Hinsicht auf Art. 87. der
Verfassung.**

Ordnungsnummer

Datum 28.01.1833

[S. 19] §. 1. Der Stillstand von Winterthur besteht aus dreyzehn Mitgliedern, zu denen der erste und zweyte Pfarrer, der Helfer, der Pfarrer zu St. Georgen, der Stadtpräsident und der Stadtammann von Amts wegen gehören. Die sieben übrigen Mitglieder sind der freyen Wahl der Stadtgemeinde vorbehalten.

§. 2. Die dortigen Kirchen- und Armengüter stehen unter der abgesonderten Verwaltung des Stadtrathes, wie solche die Gemeinde bestimmen // [S. 20] wird, mit Ausnahme des sogenannten Almosengutes, dessen Verwaltung dem Stillstande gehört. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeindgüter auch für die Stadt Winterthur.

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 28. Januar 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
M. Hirzel.
Der zweyte Secretär,
Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:
Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 2. Hornung 1833.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.03.2016]